

der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat betreffend die Datenschutzverordnung (DSV)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 31. März 2008 eine Teilrevision des Datenschutzgesetzes (KDSG)¹ verabschiedet (Anpassung an die Übereinkommen von Schengen und Dublin). Artikel 38 KDSG verpflichtet den Regierungsrat die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Das KDSG enthielt einen entsprechenden Auftrag bereits in seiner bisherigen Fassung. Er wurde jedoch nie umgesetzt. Das revidierte KDSG enthält nun aber Bestimmungen, deren Konkretisierung in einer Verordnung unabdingbar ist (so etwa die Regelung der Vorabkontrolle). Mit der Datenschutzverordnung (DSV) soll der bisherige und der aktualisierte Vollzugauftrag umgesetzt werden. In den Schlussbestimmungen der DSV sind zudem weitere Verordnungsbestimmungen anzupassen, die zum KDSG in Widerspruch stehen.

2. Zu den einzelnen Artikeln

2.1 Artikel 1

Absatz 1: In der Praxis wird Gesuchen um Datensperre nicht selten ohne Rückmeldung an die gesuchstellende Person stattgegeben. Mit Art. 1 wird sichergestellt, dass die gesuchstellende Person auf ihr Gesuch hin eine Reaktion erhält. §18 der Informations- und Datenschutzverordnung des Kantons Solothurn diene als Vorbild.

Absatz 2: Der datenbearbeitenden Stelle soll es möglich sein, Sperrgesuche auf elektronischem Weg entgegenzunehmen und zu behandeln. Der Bund sieht den elektronischen Weg in Art. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)² für Auskunftsgesuche vor (s. auch Ziffer 2.1 der Erläuterungen zu den Änderungen vom 28. September 2007³). Die Bestimmung orientiert sich an diesen Vorgaben. Die Regelung deckt sich mit der in Art. 22 Buchst. e der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)⁴ für Sperrungen in der zentralen Personenverwaltung spezifisch vorgesehenen Regelung.

2.2 Artikel 2

Anstoss zu dieser Bestimmung bildete Art. 5 VDSG (s. auch Ziffer 2.3.1 der Erläuterungen zu den Änderungen vom 28. September 2007). In Übereinstimmung mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes sollen bei einer Datenbekanntgabe ins Ausland, die durch das Aufschalten einer Internetseite erfolgt, die in Art. 14a KDSG vorgesehenen Prüfungen entfallen. Es ist Sache des für die Abstützung der Bekanntgabe auf Internet zuständigen Ge-

¹ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986; KDSG; BSG 152.04

² Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz; VDSG; SR 235.11

³ Abrufbar unter:

http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat_und_buerger/gesetzgebung/abgeschlossene_projekte0/datenschutz.html

⁴ Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register; RegV; BSG 152.051

setzgebers, die durch die Bekanntgabe ins Ausland entstehende Gefährdung zu beurteilen. Der für die Internetseite (oder ähnliche Einrichtungen) verantwortlichen Behörde obliegt es aber, dafür zu sorgen, dass ein Aufschalten erst erfolgt, wenn eine Rechtsgrundlage besteht, die auch die Datenbekanntgabe ins Ausland abstützt.

2.3 Artikel 3

Art. 14a KDSG lehnt sich für die Datenbekanntgabe ins Ausland soweit als möglich an die Regelung im Bundesdatenschutzgesetz (DSG)⁵ an (Art. 6). Es liegt nahe, die auf Bundesebene zu Art. 6 DSG geschaffenen Ausführungsbestimmungen zu übernehmen. Art. 3 orientiert sich daher an Art. 6 VDSG (s. Ziffer 2.3.2 der Erläuterungen zu den Änderungen vom 28. September 2007).

2.4 Artikel 4 – 6

Art. 17 KDSG verpflichtet die Datenbearbeiter für die nötige Datensicherheit zu sorgen. Das Bundesrecht umschreibt diese Pflicht ebenfalls (in Art. 7 DSG). Im Unterschied zum Bundesrecht war auf kantonaler Ebene bisher auf Verordnungsstufe keine nähere Umschreibung der Vorgaben zur Datensicherheit vorhanden. Diese Lücke wird durch ein Übernehmen der bereits seit Juli 1993 in Kraft stehenden Art. 8, 9 und 10 VDSG geschlossen. Diese Bestimmungen sind im Kommentar zur VDSG erläutert⁶. Die Bestimmungen machen – ausser zur Protokollierung – keine detaillierten Vorgaben für den Einsatz von technischen Vorkehrungen. Sie führen vielmehr Kriterien auf, gestützt auf die die datenbearbeitende Stelle die zu treffenden Massnahmen selber zu bestimmen hat. Nähere technische Vorgaben sollen durch Direktionsverordnungen oder durch Verwaltungsverordnungen erfolgen (Art. 38 KDSG und Art. 9 DSV). Im Unterschied zu Art. 8 VDSG wird in Art. 4 Abs. 3 DSV auch eine periodische Überprüfung der Risiken verlangt. Damit wird verdeutlicht, was auch von der Bundesregelung gemeint ist. Eine weitere Abweichung zur Bundesregelung (Art. 10 Abs. 2 VDSG) enthält Art. 6 Abs. 3 letzter Satz. Abweichende Vorgaben in der Gesetzgebung und in Betriebsbewilligungen (etwa für die Informatiksysteme der Kantonspolizei) sollen die Auswertung der Protokolldateien auch zu weiteren Zwecken zulassen können. Damit sollen Doppelprotokollierungen vermieden werden.

2.5 Artikel 7

Absatz 1: Im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Änderung des Datenschutzgesetzes wird zu Art. 17a festgehalten, die Bestimmung enthalte nur die Grundsätze und unbestimmte Rechtsbegriffe. Der Regierungsrat habe diese im Rahmen der vorgesehenen Ausführungsbestimmungen noch zu präzisieren.

Als technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen werden in Buchst. a von Art. 7 Datenträger umschrieben, auf denen Personendaten gespeichert werden und die die betroffene Person mit sich trägt. Auf Bundesebene ist als Beispiel auf den elektronischen Pass oder auf die künftige Versichertenkarte hinzuweisen. Die besonderen Risiken liegen darin, dass Datenträger dieser Art in Umgebungen gebracht werden, wo ein Zugriff durch Unberechtigte leicht erfolgen kann. Zu denken ist aber auch an Einwirkungen, die die Verfügbarkeit der Daten beeinträchtigen können. In Buchst. b wird auf die RFID⁷-Technologie Bezug genommen. Denkbar wäre es etwa, dass in öffentlichen Bibliotheken Bücher mit RFID-Chips ausgestattet werden und auf diesen auch die Benutzerdaten gespeichert werden könnten. Ähnlich wie für die unter Buchst. a aufgeführten

⁵ Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993; DSG; SR 235.1

⁶ Abrufbar unter: <http://www.edoeb.admin.ch/org/00828/index.html?lang=de>

⁷ Radio Frequency Identification: Funk-Frequenz-Identifizierung

Datenträger liegen die Risiken hier bei der leichten Möglichkeit der Auslesbarkeit. RFID-Chips haben keine eigenen Energiequellen. Sie werden durch Lesegeräte auf Distanz aktiviert. Die unter Buchst. c erwähnten Drahtlosverbindungen haben bereits eine weite Verbreitung auch in der Verwaltung gefunden. Ihre technische Absicherung gegen unberechtigte Zugriffe ist besonders anspruchsvoll. Nicht zu einer Vorabkontrolle Anlass geben sollen aber die auch im staatlichen Umfeld eingesetzten, jedoch für den Geschäftsverkehr bereits geprüften und erprobten Funktelefonverbindungen und Drahtlosverbindungen von Zahlterminals. Zu denken ist etwa an die auch von der Polizei zur Bezahlung von Bussen eingesetzten Kreditkarten-Zahlterminals. Mit den in Buchst. d umschriebenen Bildaufzeichnungs- und Bildbearbeitungsgeräten ist an Instrumente zur Videoüberwachung aber auch an digitale Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungskameras gedacht. Etwa in deutschen Bundesländern wird zur Einrichtung von Videoüberwachungsanlagen regelmässig eine Vorabkontrolle verlangt.

Absatz 2:

Buchstabe a: Werden besonders schützenswerte Personendaten über öffentliche Netze übertragen, besteht – neben andern Risiken – ein erhebliches Risiko von Drittzugriffen. Die Vorabkontrolle soll hier sicherstellen, dass die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden.

Buchstabe b: Erhöhte Risiken entstehen auch, wenn Privaten vom Internet aus ein Zugriff auf Daten aus einer Personendatenbank gewährt werden soll. Dies jedenfalls dann, wenn nicht alle in der Datenbank bearbeiteten Daten zur Verfügung stehen dürfen (eingeschränkter Zugriff). Zu denken ist etwa an den Zugriff auf die eigene Steuererklärung in TaxMe-Online. Es ist sicherzustellen, dass Angriffe aus dem Internet abgewehrt werden können und der Einzelne nur diejenigen Daten bearbeiten kann, auf die er berechtigt werden soll.

Absatz 3:

Buchstabe a: Ändern Mittel und Zweck der Datenbearbeitung, ist eine erneute Vorabkontrolle durchzuführen. Die Zweckbindung ist im Datenschutzrecht ein zentrales Element (Art. 5 Abs. 2 KDSG). Die Mittel der Datenbearbeitung bestimmen in der Regel die Schwere des Eingriffs, so dass auch hier das Durchführen einer Vorabkontrolle am Platz ist.

Buchstabe b: Bestehende Informatikanwendungen werden in der Praxis nicht so selten mit Teilsystemen erweitert, die auch als selbständiges Informatiksystem eingestuft werden könnten. Zu denken ist etwa an die Erweiterung der Ordnungsbussenzentrale mit einem vernetzten System zur Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung. Systemänderungen dieser Art sollen Anlass zu einer Vorabkontrolle sein.

Absatz 4:

Ändert nur der Umfang der Datenbearbeitung, vorab durch eine erhöhte Datenmenge, so ändert die Schwere des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz nicht und es besteht kein Anlass zu einer Vorabkontrolle.

2.6 Artikel 8

Nach Artikel 17a Abs. 1 Buchst. d KDSG hat eine Vorabkontrolle dann zu erfolgen, wenn technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen eingesetzt werden. Liegt zu einem Datenbearbeitungssystem oder -Programm eine Zertifizierung nach Art. 11 DSGVO sowohl zur Informatiksicherheit als auch zum Datenschutz vor, so kann davon ausgegangen werden, dass ein datenschutzkonformer Einsatz dieser technischen Mittel möglich ist. Es scheint damit vertretbar, bei gemeinderechtlichen Körperschaften auf eine Vorabkontrolle zu verzichten. Datenschutzkontrollen gegenüber dem in

Betrieb stehenden System können allfällige Mängel beim konkreten Mitteleinsatz zeigen. Ein zertifiziertes System wird aber die allenfalls erforderlichen Korrekturen zu einem datenschutzkonformen Einsatz erlauben.

Art. 17a KDSG verlangt nur dann eine Vorabkontrolle, wenn eine Behörde Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch bearbeitet. Bearbeitet eine Gemeinde in einer Informatikanwendung Daten von weniger als 500 Personen, so liegt keine grössere Anzahl vor. Massgebend ist dabei die gesamthaft betroffene Anzahl Personen. Zu berücksichtigen sind auch die aus dem System verfügbaren Datensätze im Archivbereich. Kleinere Gemeinden sollen damit von einer Vorabkontrolle befreit werden. Diese erscheint hier unverhältnismässig.

2.7 Artikel 9

Artikel 38 KDSG sieht vor, dass der Regierungsrat die Direktionen zum Erlass von Vollzugsbestimmungen ermächtigen kann, soweit der Gegenstand der Regelung stark technischen Charakter hat oder rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen oder von untergeordneter Bedeutung ist. Gestützt auf diese Bestimmung ermächtigt Art. 9 die Finanzdirektion das Nähere zur Vorabkontrolle für Informatikprojekte des Kantons und für Informatikprojekte, an die der Kanton Abgeltungen gewährt, in einer Direktionsverordnung zu regeln. Die zu treffende Regelung wird die gemeinderechtlichen Körperschaften nicht betreffen. Insbesondere die Vorgaben der Informatiksicherheit und die in Informatiksystemen für den Datenschutz zu beachtenden Vorgaben sind einem raschen technischen Wandel unterworfen. Zurzeit trifft der Regierungsratsbeschluss 2127/07 vom 12. Dezember 2007 die entsprechenden Regelungen (Weisungen des Regierungsrats über Informationssicherheit und Datenschutz; ISDS-RRB 2127/07). Die von der Finanzdirektion zu erlassende Direktionsverordnung wird diesen Regierungsratsbeschluss ersetzen. Inhaltlich sind kurzfristig kaum Änderungen zu erwarten, bildet doch der Regierungsratsbeschluss bereits heute eine zu den Artikeln 4 und 5 kompatible Konkretisierung.

2.8 Artikel 10

Artikel 18 KDSG sieht vor, dass nur kurzfristig geführte oder rechtmässig veröffentlichte Datensammlungen nicht in das Register aufgenommen werden. Art. 11 Abs. 5 DSG ermächtigte in der bis zum 1.1. 2008 gültigen Fassung den Bundesrat bestimmte Arten von Datensammlungen von der Registrierung auszunehmen, wenn das Datenbearbeiten die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht gefährdet. Gestützt auf diese Bestimmung erliess der Bundesrat in Art. 18 Abs. 1 VDSG Ausnahmen von der Veröffentlichung im Register. Diese Regelung ist auf den 1.1. 2008 hin überarbeitet worden. Da die neuen Vorgaben des DSG mit den Vorgaben von Art. 18 KDSG nicht übereinstimmen, orientiert sich Art. 10 am bisherigen Wortlaut von Art. 18 VDSG. Die Formulierung wird jedoch den kantonalen und kommunalen Verhältnissen angepasst. Wie bisher auf Bundesebene ist davon auszugehen, dass eine für höchstens zwei Jahre geführte Datensammlung eine Aufnahme in das Register nicht rechtfertigt. Dem Betroffenen sind die im Staats- oder Gemeindearchiv aufbewahrten Dateien bereits durch die Aufnahme in das Register vor der Archivierung bekannt. Schliesslich ist auch davon auszugehen, dass Betroffene über öffentlich zugängliche Jahrbücher informiert sind. Als Beispiel ist etwa das Bürgerbuch der Burgergemeinde Bern zu erwähnen.

2.9 Artikel 11 und 12

Artikel 1 VDSG regelt die Modalitäten des Auskunftsrechts. Die Ansprüche der Auskunftsberechtigten sind auf kantonaler Ebene nicht anders als auf Bundesebene. Die Bestimmung übernimmt daher die Absätze 4 und 2 der Regelung des Bundes. In Art. 12 wird Absatz 7

der Bundesregelung als selbständiger Artikel übernommen. Zusätzlich wird die eingetragene Partnerschaft erwähnt. Vorab mit Blick auf das ärztliche Berufsgeheimnis bei Auskünften an Angehörige über verstorbene Personen wird ein Vorbehalt für die besonderen Geheimhaltungspflichten gemacht. Damit kann die bisher gehandhabte Praxis weitergeführt werden.

2.10 Artikel 13 – 15

2.10.1 Artikel 13

In Abs. 1 übernimmt diese Bestimmung für die kommunalen Aufsichtsstellen und für die kantonale Aufsichtsstelle die in Art. 32 Abs. 1 VDSG vorgesehenen Informationspflichten der datenbearbeitenden Behörden sinngemäss. Der letzte Satz von Art. 32 Abs. 1 VDSG wird in Abs. 2 von Art. 13 sinngemäss übernommen. Die Direktionen und die Staatskanzlei haben die kantonale Aufsichtsstelle über ihre Verfügungen und Entscheide soweit für den Datenschutz relevant in anonymisierter Form zu informieren. Entscheide, die zwar auf den Datenschutz Auswirkungen haben können, aber spezialgesetzlich geregelt sind, müssen der Datenschutzaufsichtsstelle nicht zugestellt werden. Zu denken ist etwa an Entscheide des Kantonsarztamtes über Befreiungen von der ärztlichen Schweigepflicht.

2.10.2 Artikel 14

Artikel 33a Abs. 5 KDSG verlangt, dass die Aufsichtsstellen der Gemeinden und der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften über hinreichende eigene Ausgabenbefugnisse verfügen müssen. Diese dürfen nicht durch Anordnungen anderer Behörden eingeschränkt werden. Um diese Vorgabe zu konkretisieren, werden - in Abhängigkeit von der Bedeutung der Körperschaft - drei unterschiedliche jährliche Ausgabenbefugnisse vorgegeben. Dass kommunale Aufsichtsstellen - wie es Art. 127 der Gemeindeverordnung⁸ für das Rechnungsprüfungsorgan vorsieht - über die gleiche Ausgabenbefugnis wie der Gemeinderat verfügen um Sachverständige beizuziehen, wurde als unangemessene Ersatzlösung eingestuft. Die gemeinderechtlichen Körperschaften können mit einem Gemeindereglement von der vorgegebenen Regelung abweichen.

2.10.3 Artikel 15

Absatz 1: Die Kontaktstellen für Datenschutz entsprechen einerseits den auf Bundesebene vorgesehenen Beraterinnen oder Beratern für den Datenschutz (Art. 23 VDSG). Sie sind zudem für die Auskunftserteilung in Datenschutzfragen an staatliche Organisationseinheiten zuständig. Diese Zuständigkeit entspricht den Vorgaben des bisherigen Regierungsratsbeschlusses 1102/03 vom 9. April 2003.

Absatz 2: Wer Kontaktstelle ist, bestimmt die Direktion oder die Staatskanzlei. Verzichten sie auf eine Bezeichnung der Anlaufstelle, sind die Rechtsdienste der Direktionen und der Staatskanzlei und – sofern vorhanden – die Amtsjuristinnen und –juristen je für ihren Zuständigkeitsbereich Kontaktstelle.

Absatz 3: Wie bisher soll das Amt für Gemeinden und Raumordnung zudem Anlaufstelle für anfragende Stellen (ausser den kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen) von gemeinderechtlichen Körperschaften sein. Für fachspezifische Datenschutzfragen der Gemeinden ist der fachlich zuständige kantonale Rechtsdienst bzw. die Amtsjuristin oder der Amtsjurist zuständig (etwa der Rechtsdienst der Gesundheits- und Fürsorgedirektion für Datenschutz-

⁸ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998; GV; BSG 170.111

fragen im Umfeld Sozialhilfe oder die Amtsjuristin des Jugendamtes für Datenschutzfragen im Umfeld von Adoptionen). Den Bürgerinnen und Bürgern stehen die Aufsichtsstellen für Auskünfte offen. Die kantonale Aufsichtsstelle erteilt zudem Auskünfte an die Aufsichtsstellen gemeinderechtlicher Körperschaften.

2.11 Artikel 16

Diese Bestimmung wurde auf Anregung des Verwaltungsgerichts aufgenommen. Sie entspricht dem ebenfalls angepassten Artikel 31 der Informationsverordnung⁹. Mit der Bestimmung soll einerseits die Umsetzung der im VRPG vorgesehenen Zuständigkeitsordnung sichergestellt werden. Zum andern wird dafür gesorgt, dass der Rechtsmittelweg unabhängig davon, ob sich Verfügungen auf die Informationsgesetzgebung oder auf die Datenschutzgesetzgebung stützen, der gleiche ist. Dies vorab deshalb, weil eine kombinierte Anwendung beider Erlasse häufig ist (siehe auch nachfolgend 2.12.1).

2.12 Artikel 17

2.12.1 Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung; IV)

Verfügungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, die gestützt auf das Datenschutzrecht erfolgen, sind nach den Artikeln 62 Abs. 1 Buchstabe b, 64 Buchstabe a und 74 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁰ unmittelbar beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Das Gleiche gilt für Verfügungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, die sich auf die Informationsgesetzgebung stützen. Art. 62 Abs. 1 Buchstabe b VRPG ermächtigt den Verordnungsgeber jedoch die zuständige Direktion als Rechtsmittelbehörde vorzusehen. In Art. 31 Abs. 3 der IV hat der Regierungsrat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Verfügt der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin somit beispielsweise über ein Einsichtsgesuch einer Drittperson nach der Informationsgesetzgebung, wird die Verfügung der Verwaltungsbeschwerde an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unterstehen. Sind bei solchen Verfügungen Personendaten betroffen (etwa in einem Baubewilligungsverfahren) ist nicht auszuschliessen, dass die betroffene Person gestützt auf die Datenschutzgesetzgebung ein Rechtsmittel ergreift. Es soll nicht der Fall eintreten, wo die gleiche Rechtsfrage nicht auf dem gleichen Rechtsmittelweg zur Behandlung kommt. Es ist deshalb am Platz, die in Art. 31 Abs. 3 IV vorgesehene Regelung aufzuheben und für Verfügungen, die sich auf die Informationsgesetzgebung stützen, den gleichen Rechtsmittelweg vorzusehen wie für Verfügungen, die sich auf das Datenschutzgesetz stützen. Gleichzeitig wird Art. 31 IV auf Anregung des Verwaltungsgerichts präzisiert: Beschränkung auf ergänzende Regelungen zur Zuständigkeit von Behörden der Verwaltungsrechtspflege (und keine Regelung der Zuständigkeiten von Instanzen der Zivil- und Strafrechtspflege), Klärung, dass der Rechtsweg an die Direktion für Verfügungen von Privaten nur gegeben ist, wenn diese öffentliche Aufgaben des Kantons erfüllen, streichen der ungenauen und missverständlichen Klammerhinweise auf Art. 2 Abs. 2 Buchstaben a und c IG¹¹.

2.12.2 Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV)

⁹ Verordnung über die Information der Bevölkerung vom 26. Oktober 1994; IV; BSG 107.111

¹⁰ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege; VRPG; BSG 155.21

¹¹ Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung; Informationsgesetz; IG; BSG 107.1

Auf Anregung der Staatskanzlei wird in der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren die in Artikel 13 Absatz 1 enthaltene Pflicht zur Information der Datenschutzaufsichtsstelle über Erlasse und Massnahmen, die den Datenschutz betreffen, wiederholt. Diese Wiederholung dürfte die Beachtung der Informationspflicht fördern.

2.12.3 Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995 (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK)

Mit den Änderungen in der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion werden die im KDSG vorgenommenen Änderungen in der Organisation der Datenschutzaufsichtsstelle auch auf Verordnungsebene nachvollzogen.

2.12.4 Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung; GebV)

Der Grosse Rat hat in Art. 31 KDSG im Unterschied zum bisherigen Recht vorgegeben, dass datenschutzrechtliche Auskünfte ausnahmslos gebührenfrei gegeben werden müssen. Die in der Gebührenverordnung vorgesehene ausnahmsweise Gebührenerhebung ist daher zu streichen.

2.12.5 Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005 (SpVV)

Mit der Streichung von Art. 110 der Spitalversorgungsverordnung soll wie in Ziff. 2.3.4 des Vortrages des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Änderung des Datenschutzgesetzes angekündigt, die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die Datenschutzaufsicht über die Spitäler zentral von der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle ausgeübt werden kann.

2.13 Artikel 18

Die Verordnung soll auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Anpassung des Datenschutzrechts an die Vorgaben der Übereinkommen von Schengen / Dublin sind in Ziff. 4.1 des Vortrages des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Änderung des Datenschutzgesetzes umfassend dargelegt. Mit der Änderung der Gebührenverordnung wird zusätzlich und entsprechend dem grossrätlichen Auftrag auch eine ausnahmsweise Gebührenerhebung für Auskunftersuchen ausgeschlossen. Diese Gebührenerhebung war jedoch schon nach der bisherigen Praxis praktisch bedeutungslos und es kommen ihrer Aufhebung keine relevanten finanziellen Auswirkungen zu.

4. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Verordnung hat nicht weitergehende Auswirkungen auf die Gemeinden als die Gesetzesänderung (Ziff. 4.2 des Vortrages des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Änderung des Datenschutzgesetzes). Die in den Artikeln 4 – 6 umschriebenen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Informatiksicherheit und zum Datenschutz bei Informatikanwendungen werden den Gemeinden erstmals verbindlich vorgegeben. Sie widerspiegeln aber nur den Stand der Technik in einem recht hohen Abstraktionsgrad, so dass die Gemeinden die entsprechenden Vorgaben (etwa lückenfüllend durch Übernahme des Bundesrechtes) bereits bisher zu beachten hatten. Übergangsrechtliche Probleme, wie sie auf Bundesebene vor 15 Jahren durch Art. 37 Abs. 2 VDSG gelöst worden sind, sollten sich

nicht stellen (auch nicht zu Art. 6: Protokollierung). Die konkrete Umschreibung etwa von Grundschutzmassnahmen der Informatiksicherheit und von Massnahmen bei einem erhöhten Schutzbedarf nimmt die Verordnung nicht vor und belässt den Gemeinden nach wie vor einen beträchtlichen Spielraum. Für die neu im KDSG vorgegebenen Vorabkontrollen werden die Gemeinden befreit, wenn sie Programme und Systeme einsetzen, die nach der Bundesgesetzgebung zertifiziert sind. Schliesslich sind Anwendungen mit weniger als 500 Betroffenen von der Vorabkontrolle befreit. Die in Art. 14 für die Aufsichtsstelle der gemeinderechtlichen Körperschaften umschriebene Ausgabenbefugnis ist nur ergänzend vorgegeben und der Bedeutung der Körperschaft angepasst. Die Gemeinden können selbständige Regelungen treffen. Auch bei der Beratung der gemeinderechtlichen Körperschaften bleiben die Verhältnisse unverändert. Die Gebührenreglemente der Gemeinden werden so anzupassen sein, dass auch auf Gemeindeebene eine Gebührenerhebung für die Behandlung von Auskunftsgesuchen mit Inkrafttreten des KDSG nicht mehr erfolgen darf.

5. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

6. Auswirkungen auf die Sparmassnahmen

Siehe die Ausführungen zu Ziff. 3. Die Verordnung hat nicht weitere Auswirkungen auf die Sparmassnahmen als das revidierte KDSG.

7. Bezug zu den Legislaturzielen des Regierungsrats

Keine.

8. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens

9. Antrag

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beantragt dem Regierungsrat, der Vorlage gestützt auf die vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Bern, 13. Oktober 2008

Der Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektor

Christoph Neuhaus, Regierungsrat